

# Gemeinde Neuenkirchen- Vörden

## Vorlage Nr.

123/2019

Bauamt

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Bau- und Umweltausschuss	12.11.2019	Zur Vorbereitung
Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Verwaltungsausschuss	19.11.2019	Zur Vorbereitung
Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Gemeinderat	03.12.2019	Zur Beschlussfassung

**TOP**      **EU-Umgebungslärmrichtlinie**  
**hier: Vorstellung des Entwurfes des Lärmaktionsplanes durch RP**  
**Schalltechnik, Osnabrück**

### Beschlussempfehlung

**Der Entwurf des Lärmaktionsplanes Neuenkirchen-Vörden wird zur Kenntnis genommen. Die öffentliche Auslegung des Lärmaktionsplanes wird beschlossen.**

### Begründung

Mit der EG-Umgebungslärmrichtlinie (2002/49/EG) wurde durch die Europäische Gemeinschaft im Jahre 2002 erstmals eine gemeinsame Vorgehensweise zur Minderung der Lärmbelastung der Bevölkerung geschaffen. Die Umsetzung dieser Richtlinie in nationales Recht erfolgte in Deutschland über die Anpassung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) im Jahre 2005.

„Umgebungslärm“ im Sinne dieser Richtlinie bzw. dieses Gesetzes sind belästigende bzw. gesundheitsschädliche Geräusche im Freien, die durch Aktivitäten des Menschen verursacht werden, einschließlich des Lärms, der von Verkehrsmitteln, Straßenverkehr, Eisenbahnverkehr, Flugverkehr sowie Industrieanlagen ausgeht. Davon ausgenommen ist Lärm, welcher von der davon betroffenen Person selbst oder durch Tätigkeiten innerhalb von Wohnungen verursacht wird, Nachbarschaftslärm, Lärm am Arbeitsplatz, Lärm in Verkehrsmitteln oder Lärm, der auf militärische Tätigkeiten in militärischen Gebieten zurückzuführen ist. Die Umgebungslärmrichtlinie verpflichtet die Kommunen europaweit, Lärmkartierungen und Lärmaktionspläne aufzustellen und diese regelmäßig fortzuschreiben.

Der Lärmaktionsplan hat aktuelle und in den nächsten 5 Jahren geplante Ziele, Strategien und konkrete Maßnahmen zur Lärminderung sowie zum Schutz ruhiger Gebiete zu enthalten. Die Lärmaktionsplanung wird auf der Grundlage der gewonnenen Ergebnisse aus der Lärmkartierung durchgeführt. Die 3. Stufe der sog. Strategischen Lärmkartierung wurde im April 2018 durch das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim flächendeckend für ganz Niedersachsen fertiggestellt. Für welche Straßen eine Lärmkartierung durchgeführt wurde, war abhängig vom Verkehrsaufkommen. Es wurden nur Hauptverkehrsstraßen (Autobahn, Bundesstraße, Landesstraße) untersucht, die mit mindestens 3 Mio. Kfz/Jahr belastet sind.

In Neuenkirchen-Vörden ist die Autobahn A1 (AS Bramsche bis AS Neuenkirchen-Vörden und AS Neuenkirchen-Vörden bis AS Holdorf) betroffen und kartiert worden. Die Kartierungsergebnisse und weitere Informationen sind auf der Internetseite des Nds. Umweltministeriums (<http://www.umwelt.niedersachsen.de/themen/laerschutz/euumgebungslaerm/>) öffentlich einsehbar.

Im Rahmen der EG-Umgebungslärmrichtlinie gem. §§ 47a ff. BImSchG zur Umsetzung der 3. Stufe sind Lärmaktionspläne aufzustellen. Die Planung von Maßnahmen innerhalb der Lärmaktionsplanung ist nur notwendig, wenn eine entsprechende Anzahl von Personen mit sogenannten Auslösewerten belastet ist.

Nach Empfehlungen des Nds. Umweltministeriums werden die Auslösewerte der Schallimmissionspegel für die Lärmaktionsplanung wie folgt bestimmt:

Es existieren auf jeden Fall Lärmprobleme, wenn an Wohnungen, Schulen, Krankenhäusern oder anderen schutzwürdigen Gebäuden ein LDEN  $\geq 70$  dB(A) (gewichteter Lärmpegel) bzw. LNight  $\geq 60$  dB(A) für Hauptverkehrsstraßen vorliegt. Die Ergebnisse der Lärmkartierung zeigen, dass die oben genannten Auslösewerte in Neuenkirchen-Vörden nicht erreicht werden. Das heißt, dass in Neuenkirchen-Vörden keine Maßnahmen im Zuge der EU-Umgebungslärmrichtlinie geplant werden müssen.

Wesentlicher Bestandteil der Lärmaktionsplanung ist die Mitwirkung der Öffentlichkeit. Die Öffentlichkeit ist nach § 47d BImSchG zu Lärmaktionsplänen anzuhören. Die Ergebnisse der Mitwirkung sind zu berücksichtigen. Die Gemeinde Neuenkirchen-Vörden wird den Entwurf in den kommenden Wochen öffentlich auslegen. Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden.

Der Entwurf des Lärmaktionsplanes wurde vom Fachbüro RP Schalltechnik aus Osnabrück erarbeitet und soll durch Herrn Ralf Pröpper in der Sitzung des Bau- und Umweltausschusses näher vorgestellt werden.

Nach Abschluss der Öffentlichkeitsbeteiligung werden die Ergebnisse der Politik zur Beschlussfassung vorgetragen. Der Lärmaktionsplan ist öffentlich bekannt zu machen.

Brockmann

123-2019 Anlage Entwurf des Lärmaktionsplanes für Straßenverkehr